

Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

BEKANNTMACHUNG

Teil A: über die Auslegung eines geänderten Plans (2. Planänderung) sowie

Teil B: über den Antrag auf Anordnung von vorgezogenen Teilmaßnahmen

Teil A

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Hamburg Port Authority, hatten 2007 bei den Planfeststellungsbehörden - Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel und Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit - die Antragsunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für eine Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an 14,5 m tiefgehende Containerschiffe vorgelegt. Diese Antragsunterlagen einschließlich der nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben (Vorhabensbeschreibung, Grunderwerbsverzeichnis, Bericht über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung inkl. schutzgüterbezogene Fachgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen) haben im Zeitraum vom 21. März 2007 bis 20. April 2007 in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen beabsichtigten die Träger des Vorhabens, Teile des beantragten Vorhabens zu ändern (1. Planänderung). Die diesbezüglichen Änderungsunterlagen lagen im Zeitraum vom 7. Oktober 2008 bis 6. November 2008 in den beteiligten Gemeinden öffentlich aus.

Die Erörterungstermine, in denen die Stellungnahmen und Einwendungen zum ursprünglichen Plan und zu den beabsichtigten Planänderungsmaßnahmen erörtert wurden, fanden vom 20. April bis 9. Juni 2009 statt.

Die von den Beteiligten des Verfahrens vorgetragenen Bedenken veranlassten den Träger des Vorhabens für die Bundesstrecke - Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg - eine weitere Planänderung vorzusehen (**2. Planänderung**): **im Bereich des Altenbrucher Bogens wurde das bisherige Ufersicherungs- und Strombaukonzept überarbeitet.** Somit sollen Teilmaßnahmen des bisher beantragten Vorhabens entfallen, geändert oder ergänzt werden.

Diese **Änderungen und Ergänzungen**, die sich ausschließlich innerhalb des im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegenden Streckenabschnitts befinden, beziehen sich auf

- die Optimierung der Unterwasserablagerungsfläche Glameyer-Stack-Ost,
- die Errichtung von Buhnen östlich der Glameyer Stacks,
- dem Wegfall der Unterwasserablagerungsfläche Glameyer-Stack-West,
- die Errichtung von Buhnen westlich der Glameyer Stacks,
- eine ergänzende Initialbaggerung am nördlichen Fahrrinnenrand gegenüber der neuen Buhnen und der Unterwasserablagerungsfläche,
- die Anpassung des Bauablaufes.

Die veränderte Maßnahmenkonzeption bildet eine neue Grundlage für die Bewertung eines Teils des Vorhabens „Fahrrinnenanpassung“ hinsichtlich naturschutzfachlicher und sonstiger Betroffenheiten. Insoweit wurden von dem Träger des Vorhabens neben der geänderten Vorhabensbeschreibung ergänzende Unterlagen erstellt:

- zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- zum Flächenbedarfsverzeichnis,
- zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung,
- zum Fachbeitrag Artenschutz,
- zur allgemein verständlichen Zusammenfassung und
- zur Untersuchung der sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten.

II.

Die Unterlagen zur beantragten Planänderung liegen in der Zeit

vom 4. Januar bis 3. Februar 2010

- jeweils einschließlich -

in den nachfolgend genannten Gemeinden während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsichtnahme aus:

- Samtgemeinde Am Dobrock für die Gemeinde Belum, Am Markt 1, 21781 Cadenberge,
- Samtgemeinde Hadeln für die Stadt Otterndorf, Marktstr. 21, 21762 Otterndorf,
- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven.

Außerdem werden die Planunterlagen vom Träger des Vorhabens zur zusätzlichen Information ab dem 4. Januar 2010 auch im Internet veröffentlicht (www.fahrrinnenausbau.de). Für die Vollständigkeit und die Authentizität der ins Internet eingestellten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich sind die ausgelegten Unterlagen.

III.

1. **Sollten Sie von einzelnen Änderungsmaßnahmen betroffen sein**, haben Sie die Möglichkeit, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum **17. Februar 2010** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung), schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel oder bei den vorstehend genannten Kommunen, in denen die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen, Ihre Einwendungen zu erheben.

Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Verfahrens.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift benannt ist (§ 17 VwVfG).

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (17. Februar 2010) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Die vorstehend genannte Einwendungsfrist bis zum 17. Februar 2010 gilt nach § 14 a Nr. 7 Satz 2 WaStrG auch für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (nach §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Einwendungsfrist ausgeschlossen.
4. Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (4. Januar 2009) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
5. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

IV.

Die endgültige Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss. Da die Entscheidung über die Einwendungen mehr als 50 Personen zuzustellen ist, kann diese Zustellung der Entscheidung nach § 73 Abs. 5 Nr. 4 b) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Teil B

1. Weiterhin beabsichtigt das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg die oben beschriebenen Maßnahmen als vorgezogene Teilmaßnahmen vor der eigentlichen Fahrrinnenanpassung umzusetzen. Aus diesem Grund hat der Träger des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde gleichzeitig den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG beantragt.
2. Die zuständigen Landesbehörden sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden zu diesem Antrag bis zum **17. Februar 2010** angehört. Die Stellungnahmen sind innerhalb der Frist an die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, zu senden.
3. Die Erteilung oder Versagung der vorläufigen Anordnung ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Kiel, den 11. Dezember 2009

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

Seidel

